

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.2004

Geschäftszahl

2001/08/0209

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/08/0337 E 16. April 1991 RS 5

Stammrechtssatz

Die die Verjährungsfrist unterbrechende Wirkung eines Bescheides dauert bis zur Erledigung eines gegen denselben angestregten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fort (Hinweis E 25.9.1990, 90/08/0060).